

Luzern, 6. Februar 2026

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 533**

Nummer: A 533
Protokoll-Nr.: 177
Eröffnet: 09.09.2025 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anfrage Schumacher Urs Christian und Mit. über zu erwartende Auswirkungen durch das EU-Rahmenabkommen auf den Kanton Luzern**Vorbemerkung:**

Die Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU hat der Regierungsrat sorgfältig geprüft. Die verschiedenen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aspekte wurden gegeneinander abgewogen. Dabei galt es insbesondere, Chancen und Risiken für den Wirtschaftsstandort Luzern sowie Fragen der Rechtssicherheit und der demokratischen Mitwirkung zu berücksichtigen. Nach eingehender Prüfung überwiegen aus Sicht des Regierungsrats die Vorteile des Pakets Schweiz–EU. Dieses stärkt die bestehende verlässliche Partnerschaft mit dem wichtigsten Handelspartner, sichert Arbeitsplätze und schafft stabile Rahmenbedingungen für die Zukunft.

Zu Frage 1: Welche Auswirkungen hat der EU-Rahmenvertrag auf kantonale und kommunale Wirtschaftsstandortförderprogramme bzw. Fördergelder?

Die Beteiligung am EU-Binnenmarkt ist unteilbar mit der Beihilfeüberwachung verbunden. Die Schweiz wird die Beihilferegelung daher aber auch nur in den Bereichen der Binnenmarktteilnahme – also in den Bereichen Landverkehr, Strom und Luftverkehr – übernehmen. Das Freihandelsabkommen von 1972 und das Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen sind nicht betroffen. Entsprechend sind Bereiche wie die Kantonalbanken oder die kantonalen Gebäudeversicherungen davon nicht berührt. Das Abkommen sieht zudem ausdrücklich Ausnahmen für den Service Public und Mindest-Schwellenwerte vor. Für die in der Frage angesprochene und nicht unter das Abkommen fallende regionale Wirtschaftsförderung kennt zudem bereits das EU-Recht eine Ausnahme (Art. 13 bis 16 der EU-Gruppenfreistellungsverordnung). Es sind daher keine Auswirkungen ersichtlich.

Zu Frage 2: Welche Auswirkungen hat der EU-Rahmenvertrag auf die Ausschreibung und die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Kanton Luzern?

Die beihilferechtlichen Aspekte des Abkommens beschränken sich auf die drei Marktzugangsabkommen zu Landverkehr, Strom und Luftverkehr. Das Freihandelsabkommen von

1972 und das Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen sind von den Beihilferegeln nicht betroffen und auch nicht Teil des Abkommens.

Zu Frage 3: Welche Auswirkungen hat der EU-Rahmenvertrag auf die Stromversorgung und den Strompreis im Kanton Luzern?

Die Schweiz ist mit über 40 grenzüberschreitenden Stromleitungen eng mit dem Stromnetz ihrer Nachbarländer verbunden. Gleichzeitig steht die Stromversorgung in ganz Europa vor grossen Herausforderungen. Ein Stromabkommen zwischen der Schweiz und der EU ist ein wichtiger Beitrag zur Bewältigung dieser Herausforderungen. Es regelt den Zugang der Schweiz zum europäischen Strommarkt, minimiert Risiken wie ungeplante Stromflüsse und erhöht die Versorgungssicherheit. Der Service Public in der Schweiz bleibt auch unter dem Stromabkommen gewährleistet. Mit der Strommarktöffnung können alle Endverbraucher ihren Lieferanten frei wählen. Haushalte und Unternehmen unter einer gewissen Verbrauchsschwelle können aber auch in der Grundversorgung mit regulierten Preisen bleiben oder in diese zurückzukehren. In den Verhandlungen zum Stromabkommen konnten die wichtigsten Schweizer Förderinstrumente, namentlich für die Produktion von erneuerbarem Strom, abgesichert werden, indem sie als mit dem EU-Recht kompatibel erklärt wurden.

Zu Frage 4: Welche Auswirkungen hat der EU-Rahmenvertrag auf kantonale Zuschüsse für private Solar- und Windstromanlagen und auf die Vergütung der in das Netz gelieferten Energie?

Der Bau von neuen Produktionsanlagen für erneuerbare Energien wie Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen), Windenergieanlagen, Biomasse und Wasserkraftwerke wird durch den Bund hauptsächlich mit einmaligen Investitionsbeiträgen und teilweise noch mit der Kostensdeckenden Einspeisevergütung finanziell unterstützt. Dies ist auch mit der Übernahme des EU Rahmenvertrags weiterhin möglich. Kantonale Förderungen für PV-Anlagen und Windanlagen gibt es im Kanton Luzern nicht. Ab dem 1. Januar 2026 gibt es für den ins Netz eingespeisten Strom von PV-Anlagen mit einer Leistung von weniger als 150 kW eine Mindestvergütung. Diese wird vom Bund festgelegt und ist für alle Netzbetreiber verbindlich. Mindestvergütungen sind auch im EU Recht zulässig und werden in verschiedenen EU Ländern angewendet.

Zu Frage 5: Welche Auswirkungen hat die im EU-Rahmenvertrag festgelegte Liberalisierung des Schienennetzes für den Kanton Luzern?

Das Schweizer Schienennetz bleibt in Bundesbesitz und die SBB wird weiterhin für den Betrieb zuständig sein. Der Service Public im nationalen Fern-, Regional- und Ortsverkehr bleibt uneingeschränkt Sache der Schweiz. Mit dem Abkommen erklärt sich die Schweiz bereit, den internationalen Schienenpersonenverkehr kontrolliert zu öffnen. Künftig können ausländische Bahnunternehmen eigenständig grenzüberschreitende Bahnverbindungen in die Schweiz anbieten, sofern sie dafür eine freie Trasse finden. Gleichzeitig können Schweizer Unternehmen eigenständig grenzüberschreitende Verbindungen ins Ausland anbieten. Die dafür definierten Rahmenbedingungen stellen sicher, dass die hohe Qualität des Schweizer öV-Systems nicht

negativ beeinträchtigt wird. Gleichzeitig wird mit der Öffnung eine Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Kundinnen und Kunden von zusätzlichen Angeboten im grenzüberschreitenden Verkehr profitieren können.

Zu Frage 6: Hat das EU-Rahmenabkommen Auswirkungen auf die Tourismusbranche, insbesondere auf Reiseveranstalter, im Kanton?

Die Tourismus- und Reisebranche ist in besonderem Masse auf einfache Grenzübertritte ihrer Gäste und auf ausländische Arbeitskräfte angewiesen. Mit den Abkommen zum Land- und Luftverkehr sowie zur Personenfreizügigkeit kann der einfache Gästefluss über die Grenzen und der vorteilhafte Zugang zum ausländischen Arbeitskräftepotential gesichert werden.

Zu Frage 7: Welche Vorschriften sind mit der Annahme des EU-Rahmenabkommens für die landwirtschaftliche Produktion zu übernehmen?

Die Ausweitung des bestehenden Abkommens über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Landwirtschaftsabkommen) im Bereich der Lebensmittelsicherheit stärkt den Konsumentenschutz und verbessert den Marktzugang durch einen umfassenden Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse. Eine Harmonisierung der Agrarpolitiken bleibt ausgeschlossen. Der bestehende Grenzschutz wird beibehalten. Spezifische Ausnahmen verhindern, dass das Abkommen zu einer Senkung der in der Schweiz geltenden Standards führt, insbesondere im Bereich des Tierschutzes und der gentechnisch veränderten Organismen. Der Anhang I des Abkommens über Lebensmittelsicherheit listet auf, welche Rechtsakte ins Abkommen integriert sind.

Zu Frage 8: Verpflichtet das EU-Rahmenabkommen auch zur Übernahme des Freihandelsabkommens Mercosur-Deal der EU, und welche Auswirkungen hat dies auf die produzierende Luzerner Landwirtschaft?

Das Abkommen verpflichtet die Schweiz nicht zur Übernahme von Freihandelsabkommen, welche die EU mit Drittstaaten abschliesst. Dabei ist zu erwähnen, dass die Schweiz im Rahmen der EFTA-Staaten im September 2025 ein Freihandelsabkommen mit den Mercosur-Staaten unterzeichnet hat. Die Schweiz wird auch in Zukunft eigenständig oder im Rahmen der EFTA Freihandelsabkommen abschliessen können.

Zu Frage 9: Sind die Vorschriften für die landwirtschaftliche Produktion und für landwirtschaftliche Erzeugnisse auch dann zu befolgen, wenn die Produkte nur im Inland bzw. ausserhalb der EU vermarktet werden?

Die relevanten Bestimmungen des in das Abkommen integrierten EU-Rechts sind gemäss Auskunft des Bundes unabhängig davon zu befolgen, ob die Produkte nur in der Schweiz oder auch im Ausland vermarktet werden. Es sei denn, die einschlägige Bestimmung fällt unter eine im Abkommen vorgesehene Ausnahme oder das relevante EU-Recht lässt die Möglichkeit zu, spezifische nationale Bestimmungen anzuwenden. Dieser Anwendungsmechanismus

gilt basierend auf dem Landwirtschaftsabkommen von 1999 bereits heute für die Bereiche Pflanzengesundheit, Futtermittel, Saatgut sowie den Veterinärbereich betreffend den Handel mit Tieren und tierischen Erzeugnissen einschliesslich Lebensmittel tierischer Herkunft. Mit dem Abkommen fallen neu auch der Handel mit nichttierischen Lebensmitteln und die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln darunter.

Zu Frage 10: Sieht das EU-Rahmenabkommen die Übernahme des Lieferkettensorgfaltpflichtengesetzes vor? Welche Betriebe wären im Kanton Luzern davon betroffen? Mit welchen finanziellen Aufwendungen wäre bei der Umsetzung zu rechnen? Wer würde die Einhaltung dieser Sorgfaltspflichten prüfen? Mit welchem Stellenbedarf wäre dafür zu rechnen?

Das Abkommen sieht keine Übernahme des EU-Lieferkettengesetzes durch die Schweiz vor.

Zu Frage 11: Beinhaltet das EU-Rahmenabkommen auch die Übernahme des GPSR (General Product Safety Regulation)? Wenn ja, welche Auswirkungen hat diese Verordnung auf KMU und Kleinhändler und insbesondere auf Gebrauchtwarenverkäufer im Kanton Luzern?

Das Abkommen sieht keine Übernahme der General Product Safety Regulation durch die Schweiz vor.

Zu Frage 12: Beinhaltet das EU-Rahmenabkommen auch die Abfallrahmenrichtlinien der EU? Wenn ja, welche zusätzlichen Massnahmen wären im Kanton Luzern umzusetzen?

Das Abkommen sieht keine Übernahme der EU-Abfallrahmenrichtlinien durch die Schweiz vor.

Zu Frage 13: Beinhaltet das Rahmenabkommen auch die EU-Verordnung Nr. 852/2004, wonach bei Anlässen der Verkauf von selbst zubereiteten oder gebackenen Nahrungsmitteln nur aus zertifizierten Küchen erlaubt ist und sämtliche Inhaltsstoffe zu deklarieren sind? Welche Auswirkung hätte dies auf Vereinsanlässe, Dorffeste usw.?

Das künftige Lebensmittelsicherheitsabkommen umfasst auch Bestimmungen zur Lebensmittelhygiene, darunter die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene. Gemäss dieser ist aber weder eine Zertifizierungspflicht noch ein Abgabeverbot vorgesehen.

Für die in der Frage erwähnten Beispiele gelten bereit jetzt nach Schweizer Recht die Anforderungen des Lebensmittelrechts bzw. diese sind bereits jetzt nicht von diesen ausgenommen. Daher findet mit der Übernahme der EU-Verordnung Nr. 852/2004 keine grundlegende Änderung statt und es ist diesbezüglich von keiner wesentlichen Änderung gegenüber der bestehenden Situation und Praxis auszugehen.

Zu Frage 14: Könnten EU-Vertragsrecht oder EU-Vorschriften, die kantonale Gesetze und Verordnungen betreffen, auch auf kantonaler Ebene vom Souverän abgelehnt werden, oder wäre dies nur auf Bundesebene möglich?

Die Vertragsparteien der Bilateralen III sind die EU und der Bund. Da Kantone grundsätzlich nicht eigenständig über völkerrechtliche Verträge der Schweiz entscheiden, ist es nicht vorgesehen, dass ein einzelner Kanton durch sein Volk wirksam das ganze Paket auf Kantonsebene ablehnen kann. Falls die Bilateralen III Auswirkungen auf kantonale Gesetze oder Verordnungen haben, wird trotzdem die Umsetzung auf Bundesebene vorbereitet, denn kantonales Recht darf gemäss Artikel 49 Absatz 1 der Bundesverfassung dem Bundesrecht nicht widersprechen.

Zu Frage 15: Erfordert der EU-Rahmenvertrag Anpassungen der Kantonsverfassung? Wenn ja, welche?

Eine Anpassung der Kantonsverfassung drängt sich bei Annahme der Bilateralen III nicht auf. Die Verfassung des Kantons Luzern ([KV](#)) regelt die Grundsätze staatlichen Handels, bestimmt die Grundrechte und die politischen Rechte, legt die Grundlagen für die Aufgabenerfüllung durch Kanton, Gemeinden und andere Körperschaften fest und regelt die wesentlichen Bestimmungen über die Organisation der kantonalen Behörden. In diesen Regelungsbereichen sind die Kantone im Rahmen von Artikel 3 der [Bundesverfassung](#) souverän und die Regelungen der Bilateralen III greifen nicht darin ein.